

Richtlinien zur Förderung "sonstiger Vereine" in der Stadt Dillenburg

I. Grundsätzliches

1. Die Stadt Dillenburg misst den "sonstigen Vereinen" einen hohen Stellenwert bei und ist bereit, das Vereinsleben zu fördern.
2. Diese freiwillige Förderung ist auch eine kommunale Aufgabe. Durch diese Richtlinien soll die Arbeit der "sonstigen Vereine" gefördert werden, die nicht bereits nach den Jugend-, Sport- oder Kulturförderungsrichtlinien unterstützt werden oder für deren Förderung spezielle Beschlüsse der städtischen Gremien bestehen (z.B. Tierschutzverein, Feuerwehr).

II. Allgemeine Grundsätze der Förderung

1. Bereitstellung von Förderungsmitteln

Den sonstigen Vereinen der Stadt Dillenburg werden Förderungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Förderungsmittel sind zweckgebunden. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Förderungsberechtigt

Förderungsmittel der Stadt Dillenburg werden sonstigen Vereinen bewilligt,

- a) die ihren Sitz in Dillenburg haben
- b) die als gemeinnützig anerkannt sind
- c) deren Mitglieder überwiegend Dillenburger Bürger sind.

3. Antragstellung und Verwendungsnachweis

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an den Magistrat der Stadt Dillenburg zu stellen.

Grundsätzlich sind Anträge bis spätestens 15. September eines Kalenderjahres für das laufende Bezugsjahr zu stellen.

Der Zuschussempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme soweit gefordert, der Stadt Dillenburg einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Werden für die gleiche Zweckbestimmung auch Anträge an das Land Hessen oder den Lahn-Dill-Kreis gestellt, gilt die Durchschrift für die Stadt Dillenburg als Antrag. Es gelten in diesen Fällen die gleichen Antragsfristen. Das gleiche gilt für die Vorlage des Verwendungsnachweises.

4. Finanzierung

Der Antragsteller hat eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen, die soweit nachstehend nicht anders gefordert, mindestens 33 v.H. der Gesamtkosten beträgt.

Der Antragsteller ist verpflichtet den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden
- b) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt werden
- c) trotz Aufforderung binnen einer gesetzten angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Mit der Antragstellung werden die Richtlinien zur Förderung "sonstiger Vereine" in der Stadt Dillenburg anerkannt.

III. Bereiche der Förderung, Einzelmaßnahmen

1. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen können Investitionszuschüsse für Reparaturen, ausgenommen Heizungs-, Strom- und Wasserkosten, in Höhe von bis zu 30 v.H. der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.000,-- DM pro Jahr gewährt werden.

2. Zuschüsse für die Anschaffung langlebiger Gegenstände

Für die Anschaffung von langlebigen Gegenständen, die unmittelbar der Ausübung des Vereinszwecks dienen, kann ein Zuschuss bis zu 30 v.H. der zuschussfähigen Kosten höchstens jedoch 2.000,-- DM pro Jahr gewährt werden.

Die Anschaffung von Bekleidung wird in der Regel nicht bezuschusst.

3. Ehrengaben

Der Magistrat gewährt aus Anlass (z.B. 25, 50, 75, 100 usw.) -jährigem Jubiläum eine Ehrengabe. Diese beträgt 6,-- DM pro Jahr des Bestehens.

4. Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Hereford bzw. Begegnungen im Rahmen der Städteunion Breda, Diest, Dillenburg, Orange und der vom Magistrat anerkannten Vereinspartnerschaft im Ausland

Die Stadt kann Begegnungen auf privater oder Vereinsebene in der Regel einmal pro Jahr fördern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Bei Besuchen in der jeweiligen Stadt:

- a) Die Reisegruppe umfasst mindestens 10 Personen.
- b) Es muss mindestens eine Übernachtung am Zielort nachgewiesen werden - private oder Hotelunterkunft.
- c) Nachgewiesene Teilnahme an einer Stadtbesichtigung, eines Museumsbesuches, an einer öffentlichen oder sportlichen Veranstaltung u.ä.

2. Bei Gegenbesuchen von privaten Gruppen oder Vereinen aus den Städten in Dillenburg:

- a) Die Besuchergruppe muss mindestens 10 Personen umfassen.
- b) Sie muss mindestens einmal in Dillenburg oder in den Stadtteilen übernachten - private oder Hotelunterkunft.
- c) Stadtbesichtigung oder Besichtigung von Sehenswürdigkeiten (Wilhelmsturm o. ä.) sind Bedingung.

Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 1. = 6,-- DM pro Person und Tag.

Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 2. a 3,-- DM pro Person und Tag.

Antragstellung:

Zuschüsse für Fahrten und Veranstaltungen zu 1. und 2. sind von den Vereinen oder Gruppen rechtzeitig vor Durchführung beim Magistrat der Stadt Dillenburg zu beantragen.

Abrechnung:

Nach Durchführung der Fahrt oder Veranstaltung sind die Teilnehmerlisten mit entsprechenden Nachweisen

- bei Besuchen in den Städten Bestätigung durch den gastgebenden Verein,
- bei Besuchen von Vereinen oder Gruppen aus den Städten in Dillenburg Bestätigung durch die Besucher dem Magistrat vorzulegen.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich bargeldlos.

5. Förderung der Jugendarbeit

Förderungsfähig ist jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr.

Grundlage für die Berechnung sind die Nachweise der Vereine an die überörtlichen Vereinigungen gemeldeten Jugendmitglieder oder die Beitragsnachweise.

Der Zuschuss beträgt bis zu 5,-- DM je jugendliches Mitglied. Pro Jahr wird im Haushaltsplan ein Höchstbetrag festgesetzt.

6. Besondere Maßnahmen und Veranstaltungen

Für besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen kann ein Zuschuss gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Magistrat aufgrund eines vorliegenden Antrages im Einzelfall.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten ab 06.06.1991 in Kraft. Sie werden für das Jahr 1991 erstmals angewandt.